Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) der Stammversicherung Pensionszusatzversicherung

Anhang P520

Begriffsbestimmungen

1 Leistungen des Versicherers im Versicherungsfall
2 Pflichten des Versicherungsnehmers
3 Umfang des Versicherungsschutzes
4 Beginn des Versicherungsschutzes
5 Kosten und Gebühren
6 Gewinnbeteiligung
7 Leistungserbringung und Auszahlungen durch den Versicherer
7a Angaben zur Steuerpflicht
8 Kündigung des Versicherungsvertrags
9 Vinkulierung, Verpfändung und Abtretung
10 Erklärungen – Form von Erklärungen und anderen Informationen
11 Bezugsberechtigung
12 Kapitalwahlrecht
13 Verjährung
14 Vertragsgrundlagen
15 Aufsichtsbehörde; Beschwerden; Bericht über Solvabilität und Finanzlage
16 Sicherungssystem Deckungsstock
17 Erfüllungsort

Begriffsbestimmungen	Bitte lesen Sie die folgenden Begriffsbestimmungen sorgfältig durch. Sie sind für das Verständnis dieser Versicherungsbedingungen unerlässlich.
Ablösekapital	ist eine einmalige Kapitalzahlung, die anstelle einer laufenden Rentenzahlung erbracht wird. Bei einer Pensionszusatzversicherung ist die Kapitalablöse nicht möglich, es sei denn, der Barwert übersteigt nicht den Betrag im Sinne des § 1 Abs. 2 Z 1 des Pensionskassengesetzes in der jeweils gültigen Fassung. Dabei kommt es aber zu den Rechtsfolgen des § 108g EStG (das bedeutet, dass die bis dahin erstatteten staatlichen Prämien zur Hälfte an die Finanzbehörde rückerstattet werden müssen und eine Nachversteuerung der Kapitalerträge in Höhe von 27,5 % eintritt).
Bezugsberechtigter (Begünstigter)	ist die Person, die für den Empfang der Leistung des Versicherers genannt ist.(Die Bezeichnung "Bezugsberechtigter" gilt für männlich, weiblich und divers.)
Deckungsrückstellung	ergibt sich aus der einbezahlten Versicherungsprämie abzüglich der Abschlusskosten, der Verwaltungskosten, der Kosten zur Deckung des Ablebensrisikos (näheres zu den Kosten finden Sie im Versicherungsantrag) zuzüglich der Verzinsung mit dem in den Besonderen Versicherungsbedingungen der Stammversicherung angegebenen garantieren Rechnungszins. Die Deckungsrückstellung wird im jeweiligen Deckungsstock des Versicherers veranlagt.
Deckungsstock, Klassischer	ist der Deckungsstock gemäß § 300 Abs. 1 Z 1 Versicherungsaufsichtsgesetz 2016 (VAG), in dem die Veranlagung für die Versicherungsverträge der klassischen Lebensversicherung einschließlich der klassischen Pensionszusatzversicherung erfolgt. Der Deckungsstock ist ein „Sondervermögen“ bei Lebensversicherungen. Er muss die Ansprüche der Versicherungsnehmer zu jederzeit sichern und wird getrennt vom anderen Vermögen verwaltet.
Gewinnbeteiligung	sind Ihrem Versicherungsvertrag zugewiesene etwaige Überschüsse, die bei Zuteilung die garantierten Versicherungsleistung (im Er- und Ablebensfall) erhöhen. Die Gewinnbeteiligung ändert sich von Jahr zu Jahr und kann in manchen Jahren auch Null betragen. Bei Pensionszusatzversicherungen mit bereits laufender Rentenzahlung führt die Gewinnbeteiligung zu einer Erhöhung der laufenden Rente.
Letztstandspolizze	ist eine Polizze, die den aktuellen Vertragsstand (Letztstand) dokumentiert.
Pensionszusatz-versicherungen	sind Rentenversicherungen, die die Voraussetzungen des § 108b EStG in der jeweils gültigen Fassung erfüllen.
Nettoeinmalprämie	ist die Einmalprämie, da keine Versicherungssteuer fällig wird.
Polizze	ist die Urkunde, die Ihren Versicherungsvertrag dokumentiert.
Rechnungszins (Garantiezinssatz)	ist der garantierte Zinssatz, mit dem die Deckungsrückstellung Ihres Versicherungsvertrages verzinst wird. Aus der Entwicklung der Deckungsrückstellung ergibt sich der garantierte kapitalisierte Wert bei Rentenbeginn. Die Verzinsung einer Pensionszusatzversicherung besteht aus 2 Komponenten: dem garantierten Rechnungszins und der variablen Gewinnbeteiligung (Zinsgewinn).
Rente	ist die im Rahmen der Versicherungsbedingungen garantierte Leistung des Versicherers, deren Höhe im Versicherungsantrag und der Polizze angegeben ist.
Rückkaufswert	ist die Leistung des Versicherers, wenn der Versicherungsvertrag vorzeitig gekündigt ("rückgekauft") wird. Bei Pensionszusatzversicherungen ist der Rückkauf aus gesetzlichen Gründen ausgeschlossen.
Schriftform / Geschriebene Form	Schriftform (schriftlich) bedeutet das Original der Erklärung mit eigenhändiger Unterschrift oder qualifizierter elektronischer Signatur des Erklärenden. Unter geschriebener Form versteht man die Übermittlung eines Textes in Schriftzeichen, aus dem die Person der Erklärenden hervorgeht (siehe Punkt 10).
Stammversicherung	ist jener Vertragsteil, der die Basis Ihres Versicherungsvertrages bildet und für den die vorliegenden AVB gelten. Ergänzend zur Stammversicherung kann Ihr Versicherungsvertrag auch Zusatzversicherungen beinhalten.
Tarif/Geschäftsplan	ist eine der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) übermittelte detaillierte Aufstellung jener Bestimmungen und versicherungsmathematischen Formeln, anhand derer die Leistung des Versicherers und die Gegenleistung des Versicherungsnehmers (Versicherungsprämie) zu berechnen sind.
Versicherer (in der Folge „wir“ bzw. „uns“ genannt)	ist die ERGO Versicherung Aktiengesellschaft, ERGO Center, Businesspark Marximum / Objekt 3, Modecenterstraße 17, 1110 Wien. Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb von Versicherungsgeschäften.
Versicherte Person	ist die Person, deren Leben versichert ist.
Versicherungsnehmer (in der Folge „Sie“ bzw. „Ihr“ genannt)	ist der Vertragspartner des Versicherers und Träger der Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsvertrag. (Die Bezeichnung "Versicherungsnehmer" gilt für männlich, weiblich und divers.)
Versicherungsprämie	ist das vom Versicherungsnehmer durch Übertrag aus einer prämienbegünstigten Zukunftsvorsorge zu zahlende Entgelt, dessen Höhe im Versicherungsantrag und in der Polizze angegeben ist.

1 Leistungen des Versicherers im Versicherungsfall

1.1 Die Pensionszusatzversicherung ist eine klassische Rentenversicherung gegen Einmalprämie gemäß § 108b EStG. Sie kann im Rahmen einer Übertragung der Ansprüche nach § 108i Abs. 1 Z 2 EStG aus einer prämienbegünstigten Zukunftsvorsorge gem. §§ 108g ff EStG abgeschlossen werden. Diese Form der Privatvorsorge garantiert die Auszahlung einer lebenslangen Rente im Erlebensfall in der vereinbarten Zahlungsfrequenz zum genannten Zeitpunkt.

1.2 Im Falle der Einstellung oder Einschränkung der Erwerbstätigkeit vor Beginn der Rentenzahlung kann eine Überbrückungsrente beantragt werden, frühestens jedoch mit Vollendung des 50. Lebensjahres. Die dann vorhandene Deckungsrückstellung wird zur Gänze als 36-monatige Überbrückungsrente lebenslang, längstens für drei Jahre ausbezahlt.

1.3 Die Ablebensleistung nach Beginn der Rentenzahlung und die Rentenhöhe sind von der gewählten Form der Rentenzahlung, die im Versicherungsantrag und in der Polizze angegeben ist, abhängig.

1.4 Falls Sie einen Tarif mit Ablebensschutz gewählt haben, können Sie als Bezugsberechtigten im Ablebensfall einen Hinterbliebenen (Ehe- bzw. Lebenspartner) im Sinne des § 108b Abs. 1 Z 2 lit. d EStG bestimmen.

2 Pflichten des Versicherungsnehmers

2.1 Vorvertragliche Anzeigepflichten: Sie sind verpflichtet, den Versicherungsantrag und die damit verbundenen Fragen wahrheitsgemäß und vollständig auszufüllen bzw. zu beantworten. Wenn das Leben einer anderen Person versichert werden soll, hat auch diese alle Fragen wahrheitsgemäß und vollständig zu beantworten.

2.2 An Ihren Versicherungsantrag sind Sie sechs Wochen lang gebunden. Die Frist beginnt mit dem Tag der Antragstellung.

2.3 Prämienzahlung und Folgen eines Zahlungsverzugs

a) Die Prämienzahlung erfolgt einmalig am Beginn durch Übertragung der Ansprüche aus einer prämienbegünstigten Zukunftsvorsorge gemäß §§ 108g ff EStG. Im Ablebensfall vor dem Versicherungsbeginn sowie bei Rücktritt vom Versicherungsvertrag überweisen wir die geleistete Einmalprämie an das Unternehmen, von dem das Guthaben der vorherigen prämienbegünstigten Zukunftsvorsorge gemäß §§ 108g ff EStG übertragen wurde, zurück.

b) Die Einmalprämie wird mit Zustellung der Polizze, nicht aber vor Versicherungsbeginn und Aufforderung zur Prämienzahlung, fällig und ist sodann innerhalb von 14 Tagen zu bezahlen.

c) Wenn Sie die Einmalprämie nicht rechtzeitig bezahlen, können wir vom Versicherungsvertrag zurücktreten. Es gilt als Rücktritt unsererseits, wenn wir die Einmalprämie nicht innerhalb von drei Monaten vom Fälligkeitstag an gerichtlich geltend machen. Ist die Einmalprämie bei Eintritt des Versicherungsfalls und nach Ablauf der in Punkt 2.3 b) genannten Frist noch nicht gezahlt, sind wird leistungsfrei; es sei denn Sie waren an der rechtzeitigen Zahlung der Einmalprämie ohne Verschulden verhindert.

d) Die in Punkt 2.3 c) - letzter Satz, erster Halbsatz - vorgesehene Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn Sie bloß mit nicht mehr als 10 vH der einmaligen Versicherungsprämie, höchstens aber mit 60 Euro im Verzug sind.

3 Umfang des Versicherungsschutzes

3.1 Der Versicherungsschutz besteht grundsätzlich unabhängig davon auf welcher Ursache der Versicherungsfall beruht.

4 Beginn des Versicherungsschutzes

4.1 Der Versicherungsschutz beginnt, sobald wir die Annahme Ihres Versicherungsantrages in geschriebener Form oder durch Zustellung der Polizze erklären und Sie die Einmalprämie rechtzeitig (siehe Punkt 2.3 b) bezahlt haben. Vor dem in der Polizze angegebenen Versicherungsbeginn besteht kein Versicherungsschutz.

5 Kosten und Gebühren

5.1 Wir verrechnen Ihnen für unsere Leistungen im Rahmen Ihres Versicherungsvertrages Abschlusskosten (siehe a)) Verwaltungskosten (siehe b)) und Kosten zur Deckung des Ablebensrisikos (Risikoprämien) (siehe c)) entsprechend dem vereinbarten Tarif. Diese Kosten werden Ihnen nicht gesondert in Rechnung gestellt, sondern entsprechend den nachstehenden Bestimmungen von der Versicherungsprämie abgezogen oder der Deckungsrückstellung entnommen. Zum besseren Verständnis finden sich (außer bei sofort beginnenden Renten) tabellarische Darstellungen in Ihrem Versicherungsantrag und Ihrer Polizze (siehe Modellrechnungen und Kostentabellen).

a) Die im Versicherungsantrag angegebenen **Abschlusskosten** werden zu Beginn des Versicherungsvertrages fällig. Der für die Abschlusskosten zu tilgende Betrag ist auf die in den Besonderen Versicherungsbedingungen der Stammversicherung angegebene Höhe beschränkt.

b) Die Höhe der jährlichen **Verwaltungskosten** entnehmen Sie den Besonderen Versicherungsbedingungen der Stammversicherung. Bitte beachten Sie, dass die Verwaltungskosten der Deckungsrückstellung entnommen werden.

c) Die laufenden Kosten zur Deckung des **Ablebensrisikos** (Risikoprämien) richten sich nach dem Alter der versicherten Person sowie der für den Ablebensfall vereinbarten Versicherungsleistung. Das für die Berechnung relevante Alter ist die Differenz zwischen dem jeweiligen Kalenderjahr und dem Geburtsjahr. Die Risikoprämien errechnen sich jährlich aus der Differenz zwischen der für den Ablebensfall vereinbarten Versicherungsleistung und der Deckungsrückstellung, multipliziert mit der Ablebenswahrscheinlichkeit gemäß der in den Besonderen Versicherungsbedingungen der Stammversicherung angegebenen Sterbetafel.

5.2 Die in 5.1 genannten Kostenbestandteile berücksichtigen wir bereits bei der Kalkulation Ihrer Versicherungsprämie, sie sind daher in Ihrer Versicherungsprämie enthalten. Die laufenden Verwaltungskosten- und Risikoprämien entnehmen wir der Deckungsrückstellung.

5.3 Die Rechnungsgrundlagen für die Ermittlung der Kosten nach 5.1 sind Teil der versicherungsmathematischen Grundlagen des jeweiligen Tarifes, die wir der FMA übermittelt haben. Diese können für bestehende Versicherungsverträge von uns nicht verändert werden. Ihre korrekte Anwendung ist von der FMA jederzeit überprüfbar.

5.4 Für durch Sie veranlasste Mehraufwendungen verrechnen wir wertgesicherte Gebühren gemäß § 41b Versicherungsvertragsgesetz, die in Ihrem Versicherungsantrag angegeben sind. Die jeweils aktuelle Liste und Höhe der Gebühren können Sie bei uns erfragen, unserer Homepage ergo-versicherung.at/services/gebuehren-fuer-mehraufwendungen entnehmen oder auf Wunsch zugesandt erhalten.

6 Gewinnbeteiligung

6.1 In den Besonderen Versicherungsbedingungen der Stammversicherung ist angegeben, ob Ihr Versicherungsvertrag gewinnberechtigt ist. Gewinnberechtigte Versicherungsverträge nehmen im Wege der Gewinnbeteiligung an den von uns erzielten Überschüssen teil. Der Gewinnanteil wird abhängig vom jeweiligen Tarif ermittelt. Bei Pensionszusatzversicherungen mit bereits laufender Rentenzahlung führt die Gewinnbeteiligung zu einer Erhöhung der laufenden Rente. Die Höhe der Gewinnbeteiligung hängt von der Entwicklung der Kapitalmärkte, den tatsächlichen Kapitalerträgen und dem zukünftigen Risiko- und Kostenverlauf ab. Neben den Erträgen des laufenden Geschäftsjahrs können in die Bemessung auch der Auf- oder Abbau der Zinszusatzrückstellung sowie die Anrechnung von Überdotierungen und negativen Mindestbemessungsgrundlagen aus früheren Geschäftsjahren einfließen.

Da die zukünftig erzielbaren Überschüsse nicht vorausgesehen werden können, beruhen Zahlenangaben über die Gewinnbeteiligung auf Schätzungen, denen die im Zeitpunkt der Schätzung bestehenden Verhältnisse zugrunde gelegt sind.
Solche Angaben sind daher unverbindlich. Die Details können Sie den Besonderen Versicherungsbedingungen der Stammversicherung und Ihrem Versicherungsantrag entnehmen.

7 Leistungserbringung und Auszahlungen durch den Versicherer

7.1 Für die Erbringung von Leistungen und Auszahlungen aus dem Versicherungsvertrag können wir die Übergabe der Polizze und das Vorweisen eines Identitätsnachweises verlangen. Im Ablebensfall sind zusätzlich auf Rechnung des Bezugsberechtigten eine amtliche Sterbeurkunde und ein Nachweis über die Todesursache der versicherten Person vorzulegen. Im Erlebensfall ist zusätzlich auf einem von uns beigestellten Formblatt zu bestätigen, dass die versicherte Person am Fälligkeitstag noch am Leben war.

7.2 Wir werden Rentenzahlungen auf ein vom Bezugsberechtigten genanntes Konto überweisen, über welches ausschließlich der Bezugsberechtigte verfügungsberechtigt ist. Gegebenenfalls ist ein solches auf Rechnung des Bezugsberechtigten einzurichten. Wir können verlangen, dass uns, bei sonstigem Aufschub der Rentenfälligkeit, ein amtlicher Nachweis vorgelegt wird, dass die versicherte Person an den Rentenfälligkeitstagen gelebt hat. Zu Unrecht empfangene Rentenzahlungen müssen an uns zurückgezahlt werden.

7.3 Die Versicherungsleistung wird nach Eintritt des Versicherungsfalles und Abschluss der Erhebungen zu Versicherungsfall und Leistungsumfang sowie nach Vorliegen aller erforderlichen Unterlagen (insbesondere Identitätsnachweis) ausbezahlt. Sind wir ohne unser Verschulden an der Auszahlung der Versicherungsleistung gehindert, besteht kein Anspruch auf Vergütung von Zinsen.

7a Angaben zur Steuerpflicht

7a.1 Sie sind verpflichtet, uns alle Angaben und alle Änderungen der Angaben unverzüglich bekannt zu geben, die für die Beurteilung Ihrer persönlichen Steuerpflicht oder jener des Leistungsempfängers relevant sein können, insbesondere

(i) Name,
(ii) Geburtsdatum, Geburtsort und Geburtsland,
(iii) Adresse Ihres Wohnsitzes,
(iv) Staat oder Staaten, in dem oder in denen Sie steuerlich ansässig sind,
(v) Steueridentifikationsnummer(n),
(vi) Anzahl der Tage und gewöhnlicher Aufenthalt im Ausland,
(vii) entsprechende Daten allfälliger Treugeber.

Versicherungsnehmer, die keine natürliche Person sind, sind verpflichtet, uns anstelle der Angaben gemäß Punkt (ii), (iii) und (vi) zu informieren über

(viii) ihren Sitz,
(ix) den Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung und Organisation,
(x) die für die Beurteilung der Steuerpflicht relevante Eigentümerstruktur, insbesondere beherrschende Personen im Sinne von § 92 GMSG, BGBl 116/2015 und Art 1 lit ee des FATCA-Abkommens, BGBl III Nr. 16/2015 in der jeweils geltenden Fassung, und zu jenen beherrschenden Personen, die gemäß § 89 GMSG meldepflichtig sind, die Angaben gemäß diesen Punkten (i) bis (x),
(xi) ihren Status als aktive oder passive NFE im Sinne der §§ 93 bis 95 GMSG,

und für die Beurteilung der Steuerpflicht relevante Änderungen obiger Angaben.

7a.2 Leistungen erbringen wir nur Zug um Zug gegen Identifikation (z.B. gültiger Reisepass) und, falls von uns verlangt, Angabe einer Erklärung des Bezugsberechtigten, die die Angaben laut Punkt 7a.1 enthält, sowie entsprechender Nachweise (insbesondere Reisepass).

7a.3 Wenn und insoweit die Gefahr einer Haftung für Steuern durch uns besteht, sind wir berechtigt, den entsprechenden Teil der Versicherungsleistung bis zum Wegfall der Gefahr einzubehalten und an die jeweils zuständigen in- oder ausländischen Steuerbehörden abzuführen. Wir sind nicht verpflichtet, Kosten des Leistungsempfängers, die zur Erlangung einer allfälligen Rückerstattung der abgeführten Beträge von Steuerbehörden anfallen, zu ersetzen.

8 Kündigung des Versicherungsvertrags

8.1 Bei Pensionszusatzversicherungen ist die Kündigung (der Rückkauf) aus gesetzlichen Gründen ausgeschlossen.

9 Vinkulierung, Verpfändung und Abtretung

9.1 Eine Vinkulierung, Verpfändung oder Abtretung Ihrer Pensionszusatzversicherung ist nicht möglich.

10 Erklärungen – Form von Erklärungen und anderen Informationen

10.1 Für Mitteilungen und Erklärungen an uns ist die geschriebene Form erforderlich, sofern und soweit nicht die Schriftform (schriftlich) ausdrücklich und mit gesonderter Erklärung vereinbart wurde. Gesetzliche Formgebote bleiben von dieser Vereinbarung jedenfalls unberührt. Die Rücktrittserklärung unterliegt ausschließlich den in der Rücktrittsrechtsbelehrung genannten Formvorschriften. Der geschriebenen Form wird mit einem Text in Schriftzeichen entsprochen, aus dem die Person des Erklärenden hervorgeht (z.B. Telefax, E-Mail). Haben wir mit Ihnen ausdrücklich und gesondert eine elektronische Kommunikation gemäß § 5a VersVG vereinbart, so regelt diese die Form und die Übermittlung von Erklärungen. Schriftform (schriftlich) bedeutet, das Original der Erklärung mit eigenhändiger Unterschrift des Erklärenden oder eine qualifizierte elektronische Signatur gemäß § 4 Signatur- und Vertrauensdienstegesetz. Wenn wir uns auf die Unwirksamkeit einer nicht in der vereinbarten Schriftform abgegebenen Erklärung berufen wollen, so haben wir dies dem Erklärenden unverzüglich nach dem Zugang der Erklärung mitzuteilen. Dem Erklärungsempfänger steht es dann frei, das Formgebrechen sodann binnen 14 Tagen durch Absendung einer schriftlichen Erklärung fristwahrend zu beseitigen.

10.2 Nach Eintritt des Versicherungsfalles können wir eine Ablehnung, einen Rücktritt oder eine Anfechtung auch einem berechtigten Dritten gegenüber erklären.

10.3 Wenn Sie Ihren Wohnort wechseln, müssen Sie uns Ihre neue Adresse mitteilen, andernfalls richten wir unsere Erklärungen rechtswirksam an Ihre letzte uns bekannte Adresse (das ist die in Ihrem Versicherungsantrag festgehaltene oder eine allenfalls uns später von Ihnen oder einem von Ihnen Beauftragen, z.B. Versicherungsmakler, geschriebene neue Adresse). Wenn Sie Ihren Wohnort außerhalb Europas nehmen, müssen Sie uns eine Person innerhalb Europas benennen, die bevollmächtigt ist, unsere Erklärungen an Sie entgegenzunehmen.

10.4 Sie können jederzeit Abschriften der Erklärungen fordern, die Sie mit Bezug auf den Versicherungsvertrag abgegeben haben. Die Kosten der Abschriften sind gemäß § 3 Abs. 4 VersVG von Ihnen zu tragen und auf Verlangen vorzuschießen.

11 Bezugsberechtigung

11.1 Die Bezugsberechtigung ist im Versicherungsantrag geregelt.

12 Kapitalwahlrecht

12.1 Bei einer Pensionszusatzversicherung ist die Kapitalablöse anstelle der Rentenzahlung (Kapitalwahlrecht) nicht möglich, es sei denn, der Barwert übersteigt nicht den Betrag im Sinne des § 1 Abs. 2 Z 1 des Pensionskassengesetzes in der jeweils gültigen Fassung. Dabei kommt es aber zu den Rechtsfolgen des § 108g EStG (das bedeutet, dass die bis dahin erstatteten staatlichen Prämien zur Hälfte an die Finanzbehörde rückerstattet werden müssen und eine Nachversteuerung der Kapitalerträge in Höhe von 27,5 % eintritt). Eine bereits laufende Rente kann nicht abgelöst werden.

13 Verjährung

13.1 Sie können Ihre Ansprüche aus Ihrem Versicherungsvertrag innerhalb von 3 Jahren ab Fälligkeit der Leistung geltend machen. Danach tritt Verjährung ein. Steht der Anspruch einem anderen zu, so beginnt die Verjährung zu laufen, sobald diesem sein Recht auf die Leistung bekannt geworden ist. Ist ihm sein Recht nicht bekannt geworden, so verjähren die Ansprüche erst nach 10 Jahren ab Fälligkeit der Leistung.

13.2 Wir sind von der Verpflichtung zur Leistung frei,

- nachdem wir eine Versicherungsleistung begründet und
- unter Hinweis auf die mit dem Fristablauf verbundene Leistungsfreiheit abgelehnt haben und
- der Berechtigte den Anspruch auf die Leistung nicht binnen eines Jahres gerichtlich geltend gemacht hat.

14 Vertragsgrundlagen

14.1 Vertragsgrundlagen sind Ihr Versicherungsantrag samt Beilagen, insbesondere (außer bei sofort beginnenden Renten) die Modellrechnung, die vorliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen der Pensionszusatzversicherung sowie die zum Tarif gehörigen Besonderen Versicherungsbedingungen der Stammversicherung und weiters die Polizze samt sonstiger Anlagen.

15 Aufsichtsbehörde; Beschwerden; Bericht über Solvabilität und Finanzlage

15.1 Der Versicherer und der diesem Versicherungsvertrag zu Grunde liegende Tarif unterliegen der Aufsicht durch die zuständige Aufsichtsbehörde: Finanzmarktaufsicht (FMA), Bereich Versicherungs- und Pensionskassenaufsicht, Otto-Wagner-Platz 5, A-1090 Wien.

15.2 Für Beschwerden haben wir ein Beschwerdeverfahren, in das Sie auf unserer Homepage unter ergo-versicherung.at/services/beschwerdeverfahren Einsicht nehmen können. Im Rahmen dieses Beschwerdeverfahrens können Sie sich mittels der dort genannten Kontaktmöglichkeiten persönlich, telefonisch, per Brief, Fax, E-Mail oder über das online-Beschwerdeformular an uns wenden.

Sollten Sie Fragen oder sonstige Anliegen haben, bitten wir Sie, sich an unsere Servicestellen in unserer Direktion, ERGO Center, Businesspark Marximum / Objekt 3, Modecenterstraße 17, 1110 Wien, Mail: service@ergo-versicherung.at, zu wenden oder uns unter der Telefonnummer 0800 22 44 22 anzurufen. Wir rufen Sie auch gerne zurück.

Sie können Ihre Beschwerde auch an die Beschwerdestelle über Versicherungsunternehmen im BMSGPK, Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, Abteilung III/3, Stubenring 1, 1010 Wien, +43 1 71100-862501 oder 862504, Mail: versicherungsbeschwerde@sozialministerium.at richten.

Beschwerden zur Beratung über ein Versicherungsprodukt können Sie an die Beschwerdestelle über Versicherungsvermittler im BMDW, Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort, unter https://www.bmdw.gv.at richten.

Im Falle von Streitigkeiten können Sie sich als Verbraucher unter http://www.verbraucherschlichtung.at, Mail: office@verbraucherschlichtung.at, an die Schlichtungsstelle für Verbrauchergeschäft wenden. ERGO ist rechtlich nicht verpflichtet an diesem Verfahren teilzunehmen.

Betrifft Ihre Beschwerde Vertragsabschlüsse im Internet (E-Commerce), kann zur Beilegung von Streitigkeiten auch die von der Europäischen Kommission eingerichtete Streitbeilegungsplattform http://www.ec.europa.eu/odr, Mail: odr@europakonsument.at, genutzt werden.

Sie haben auch das Recht, den Rechtsweg zu beschreiten.

15.3 Die veröffentlichten Berichte über unsere Solvabilität und Finanzlage sind kostenlos unter ergo-versicherung.at/ergo-oesterreich/geschaeftsberichte sowie auf Anfrage unter ERGO Center, Businesspark Marximum / Objekt 3, Modecenterstraße 17, 1110 Wien, erhältlich. Bei Zusendung des Berichts in Papierform verrechnen wir die hierfür anfallenden Kosten (Druck, Porto).

16 Sicherungssystem Deckungsstock

16.1 Der Deckungsstock ist gemäß §§ 300 ff VAG 2016 ein „Sondervermögen" bei Lebensversicherungen. Er muss die Ansprüche der Versicherungsnehmer zu jederzeit sichern und wird getrennt vom anderen Vermögen verwaltet. Auf die Werte des Deckungsstockes darf nur zugunsten einer Versicherungsforderung Exekution geführt werden. Im Konkurs des Versicherers bildet der Deckungsstock mit seinen einzelnen Abteilungen eine Sondermasse, die vorrangig zur Befriedigung der jeweils zugeordneten Versicherungsforderungen zu verwenden ist. Bei der klassischen Lebensversicherung dürfen dem Deckungsstock nur die durch das VAG zugelassenen Vermögungswerte gewidmet werden; der Deckungsstock wird von einem Treuhänder überwacht, der von der FMA bestellt wird.

17 Erfüllungsort

17.1 Erfüllungsort für die Versicherungsleistung oder sonstige von uns zu erbringende Zahlungen aus dem Versicherungsvertrag ist unsere Direktion in Wien.